



RECHT DER MEDIZIN 16. JAHRGANG

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Steindichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist¹ Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. MR Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnle, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; KAD u RA Dr. Karlheinz Kux, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Helmut Schwamberger, Innsbruck; Sen.-Präs. Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Wien; KAD Dr. Felix Wallner, Linz; Mag. Johannes Zahrl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Elisabeth Dujmovits, Sabrina Gaberc, Clemens Kaupa, Christian Kopetzki, Aline Leischner, Helmut Schwamberger, Johannes W. Steiner, Peter Steiner, Claudia Zeinhofer. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitiervorschlag:** RdM 2009/Artikelnummer. **Anzeigenannahme:** Heidrun Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich EUR 112, – inklusive Versandkosten im Inland. Das Einzelheft kostet EUR 22,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Mürling für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Blick über die Grenzen

RdM 2009/42

Die Erbringung und Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen ist im zusammenwachsenden europäischen Rechtsraum längst nicht mehr an nationale Grenzen gebunden. Die damit einhergehende Patientenmobilität stellt auch die Rechtsordnung vor neue Herausforderungen. Auf der Ebene des europäischen Gemeinschaftsrechts liegt nun ein Entwurf für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vor, der das bestehende case law im Bereich der Kostenerstattung kodifiziert, in seiner Bedeutung aber weit über diesen finanziellen Aspekt hinausgeht. *Kaupa* bietet einen Überblick über die wichtigsten Inhalte des Entwurfs und eine Analyse seiner Konsequenzen. Wie groß der Spielraum für unterschiedliche nationale Antworten nach wie vor ist, zeigt der anschließende Beitrag von *Bernat* und *Gaberc*, die das neue slowenische Gesetz über Patientenrechte beleuchten und dabei auch die Parallelen und Divergenzen zum österreichischen Recht der Patientenverfügung und der Stellvertretung in Gesundheitsangelegenheiten aufzeigen.

Steiner geht schließlich der Frage nach, welche Bedeutung dem „Öffentlichkeitsrecht“ im Krankenanstaltenrecht zukommt.

Auf zwei aktuelle Grenzüberschreitungen anderer Art sei hingewiesen:

Mit seinem Urteil in der Sache *Hartlauer* hat der EuGH am 10. 3. 2009 das österreichische System der Bedarfsprüfung für Zahnambulatorien für gemeinschaftsrechtswidrig erklärt. Über die Auswirkungen dieses Urteils werden wir Sie in den nächsten Heften genauer informieren.

Und die Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt hat in ihrer Sitzung am 16. 3. 2009 mit einer großen Mehrheit von über zwei Dritteln der Mitglieder ein Votum zugunsten einer weitgehenden Liberalisierung der Forschung mit embryonalen Stammzellen und deren Gewinnung aus „überzähligen“ Embryonen der Fortpflanzungsmedizin verabschiedet. Darin liegt ein erster Schritt der Annäherung an den forschungsfreundlicheren Standard in vielen anderen europäischen Staaten und zugleich eine Absage an den österreichischen (und deutschen) Sonderweg, embryonale Stammzellen aus dem Ausland zu importieren, deren Gewinnung im Inland hingegen selbst dann zu verbieten, wenn befruchtete Eizellen ohnehin keine Entwicklungsperspektive mehr haben. Ob die Politik diesen Anstoß aufgreifen wird, bleibt freilich abzuwarten.

Christian Kopetzki